

Einleitung

Die gesellschaftliche Problematik der Destruktiven Kulte aufzuschlüsseln und dabei auch die Haltung von kirchlichen Institutionen aufzuzeigen – unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze Artikel 4 GG (in Verbindung mit Artikel 137 WRV¹), Religionsfreiheit –, ist das Thema dieser Einleitung. Als Ausgangsbasis und Einstieg in die gesamte Thematik des Buches beziehe ich mich dabei auf den Cottrell-Report/Resolution des Europaparlaments (22.05.1984) und den daraus resultierenden Abschlußbericht über Sekten und Neue religiöse Bewegungen (29.11.1991). Sie zeigen, welche Schwierigkeiten in gesellschaftlicher, juristischer und auch kirchenrechtlicher Hinsicht die Problematik der Destruktiven Kulte aufwirft.

Aufgrund exemplarisch ausgewählter Organisationen möchte ich im ersten Teil des Buches belegen, wie notwendig die Verabschiedung entsprechender juristischer Empfehlungen durch den Europarat ist. Das Umsetzen gemeinsamer Vereinbarungen durch die EG-Mitgliedsstaaten ist dringend geboten, um einen effektiven Schutz vor den Praktiken der Destruktiven Kulte zu gewährleisten. Es ist einfach nicht mehr hinzunehmen, daß innerhalb dieser Organisationen elementare Persönlichkeitsrechte mißachtet werden. – Besonders hinweisen möchte ich auf das Material von Prof. Dr. John J. Roche, Oxford, über Opus Dei, das im Kapitel 5 des ersten Teils wiedergegeben wird.

Im zweiten Teil des Buches, in dem es vor allem um die politische Auseinandersetzung geht, möchte ich anhand von Dokumenten deutlich machen, wie mit dieser Problematik seitens staatlicher Stellen, Ministerien und Behörden umgegangen wird. Ich habe im Jahre 1985 sehr intensive Beratungsarbeit in Hessen, in Verbindung mit dem Pädagogischen Theologischen Institut der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen und Waldeck, Kassel, gemacht. Aufgrund dieser Erfahrungen wurde deutlich, daß eine entsprechende Beratungsstelle in Hessen mehr als überfällig war und noch ist, insbesondere auch um konkrete Fallarbeit und Krisenintervention auf Anfrage von betroffenen Eltern leisten zu können. Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es diese in ganz Hessen nicht. Aus persönlichen Gründen bin ich dann nach Baden-Württemberg umgezogen. Hier gibt es zwar einen Verein EBIS e.V. (Eltern- und Betroffeneninitiative, Stuttgart²). Aber auch dieser Verein leistet keine konkrete Fallarbeit bzw. Krisenintervention. Diese Verhältnisse könnte man ohne weiteres auf die gesamte Bundesrepublik übertragen.

Infolge meiner intensiven Beratungsarbeit seit nunmehr zehn Jahren habe ich im Juli 1989 den Verein Pegasus e.V., Todtmoos, gegründet³. Dieser Verein soll als Trägerverein für ein Rehabilitationszentrum für kultgeschädigte Men-

1. Weimarer Reichsverfassung.

2. EBIS e.V., „Baden-Württembergische Eltern- und Betroffeneninitiative zur Selbsthilfe gegenüber neuen religiösen und ideologischen Bewegungen“.

3. Siehe auch die Konzeption von Pegasus e.V. im Anhang XI, S.204 ff.

schen – nach dem Muster der Cult-Clinic, Los Angeles/USA – tätig werden. In diesem Zusammenhang habe ich mich mit der Bitte um Förderung an das Ministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bonn, gewandt. Die Reaktion war eine glatte Ablehnung, obwohl es eine derartige Einrichtung in der gesamten Bundesrepublik bisher nicht gibt.

Die von mir geführte Korrespondenz mit Behörden, Ministerien etc., die im zweiten Teil des Buches dokumentiert wird, belegt die oft heuchlerische Haltung dieser Behörden bzw. der verantwortlichen Politiker. Politiker aller Parteien betonen in Sonntagsreden, im Bundestag und in der Presse immer wieder die Haltung, daß sie dieses Problem ernst nehmen. Sobald es aber irgendwie konkret wird, werden die Personen, die sich für die betroffenen Menschen einsetzen, mit fadenscheinigen Begründungen abgefertigt.

Aus diesen Gründen ist es mir auch wichtig, in dieser Einleitung umfassend auf die juristische Problematik einzugehen. Vielleicht sind die wiedergegebenen Texte (Cottrell-Report/Resolution des Europaparlaments und Bericht über Sekten und Neue religiöse Bewegungen) dem Leser stellenweise ein wenig zu trocken. Aber mir geht es darum, von der juristischen und politischen Seite her dieses internationale Problem aufzurollen. Zunächst zitiere aus einem Papier von David Wilshire, das er als Leiter von Richard Cottrells Privatbüro für eine Konferenz der AGPF¹, Bonn, 28.09.1984, verfaßt hat. Er stellt in eigenen Worten die wesentlichen Punkte der Resolution des Europaparlaments voran, die dann im Wortlaut angefügt wird:

Der Cottrell-Report

Am 22.05.1984 wurde eine Resolution vom Europaparlament in Straßburg gefaßt, die von dem englischen Europaparlamentsabgeordneten Richard Cottrell als Bericht und Empfehlungen eingebracht worden war. Die Resolution gliedert sich in drei Teile:

- a) Präambel;
- b) Darstellung ihrer Ziele;
- c) Vorschläge zum Erreichen der Ziele.

Die Präambel der Resolution

In der Präambel wird die Resolution durch die umfassende Betroffenheit der Öffentlichkeit sowie durch zwei internationale Schlüsselabkommen gerechtfertigt: die Europäische Menschenrechtskonvention und der Vertrag von Rom, durch den die EG gegründet wurde.

In Artikel 9, Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es: <Die Freiheit der Ausübung der Religion und des Glaubens darf nur solchen Begrenzungen unterliegen, die vom Gesetz vorgeschrieben sind

1. AGPF, Aktion für geistige und psychische Freiheit. Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V., Bonn.

und die im Interesse der öffentlichen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, um die öffentliche Ordnung, die Gesundheit oder die Moral zu schützen bzw. um die Rechte und die Freiheit anderer zu schützen.“

Der Artikel 220 des Vertrages von Rom strebt die Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten an, um <die Menschen zu schützen und den Genuß und den Schutz der Rechte unter denselben Bedingungen zu gewährleisten, wie sie jeder Staat seinen Staatsbürgern einräumt“.

Hier liegt der Kern der Sache. Der Cottrell-Report und die Resolution des Europaparlaments handeln nicht von Religionsfreiheit. Sie behandeln die Menschenrechte, die Verteidigung der Gesellschaft und den gleichen Schutz für alle innerhalb der EG.

Die Ziele der Resolution

Die Resolution listet fünf Ziele auf:

1. Eine positive Reaktion auf die Sorgen der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Sekten [cults];
2. die Respektierung der Religionsfreiheit;
3. die Konzentrierung der Aufmerksamkeit auf die Ausübungsformen religiösen Glaubens;
4. die Betonung des internationalen Ausmaßes des Untersuchungsgegenstandes;
5. den Schutz der Arbeits- und Sozialgesetze der EG.

Die Vorschläge der Resolution

Neben ein paar Vorschlägen zur Vorgehensweise gibt es vier, die die Sekten betreffen:

1. Informationsaustausch über verschiedene Themen zwischen den Mitgliedsstaaten. Zu den vorgeschlagenen Themen zählen: Gemeinnützigkeit und Steuerrechtsprechung; der legale Status; soziale Konsequenzen; vermißte Personen; Mißbrauch der persönlichen Freiheit; Hilfe für Mitglieder, die versuchen, die Sekten zu verlassen; das Zuspitzen von Schlupflöchern in der internationalen Gesetzgebung.
2. Die Einrichtung einer Datenbank zu den internationalen Verflechtungen der Sektenaktivitäten.
3. Ein <freiwilliger Verhaltenskodex“ für die Sekten.
4. Vereinbarung der Mitgliedsstaaten einer gemeinsamen Herangehensweise an das Problem.

Als praktische Erwiderung auf ein internationales Problem scheint es selbstverständlich sinnvoll zu sein, Informationen auszutauschen, Daten zentral zu sammeln und die Aktionen zu koordinieren. [...]